



Bosnien & Herzegovina

Rechstverfolgung



Lexilog-Suchpool



Merkblatt über die Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen gegen einen Schuldner in Bosnien und Herzegowina

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zu

- der Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen gegen einen Schuldner in Bosnien und Herzegowina (BiH) aufgrund eines bereits erlassenen rechtskräftigen Urteils oder vollstreckbaren Titels
- der Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen, wenn kein rechtskräftiges Urteil oder vollstreckbarer Titel vorhanden ist
- der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- den Möglichkeiten der Unterstützung durch die Deutsche Botschaft

1. Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen gegen einen Schuldner in Bosnien und Herzegowina (BiH) aufgrund eines bereits erlassenen rechtskräftigen Urteils oder vollstreckbaren Titels

Liegt ein von einem deutschen Gericht erlassenes rechtskräftiges Urteil oder ein sonstiger vollstreckbarer Titel bezüglich einer Forderung gegenüber einem bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen bzw. einem Staatsangehörigen eines Drittlandes mit Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina (BiH) vor, sollte Folgendes beachtet werden:

Es ist ein Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung bei den zuständigen Gerichten in Bosnien und Herzegowina einzuleiten. Für die Zuständigkeit für die Anerkennung von ausländischen Gerichtsentscheidungen in Zivil – und Handelssachen ist zwischen der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) und der Republika Srpska (RS) zu unterscheiden. In der FBiH sind die kantonalen Gerichte zuständig. Die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts richtet sich primär nach dem Wohnsitz, alternativ nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des ausländischen Schuldners. Hat der Schuldner also seinen Wohnsitz im Gebiet des Kantons Sarajewo, so ist für vorstehende Anträge zur Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung das Kantonalgericht Sarajewo zuständig. In der RS sind gem. Art. 19 Abs. 9 des Gesetzes über die Gerichte und die gerichtlichen Funktionen die Bezirksgerichte zuständig.

Neben dem Antrag muss die mit einem Vermerk über die Rechtskraft nach dem Recht des Entscheidungsstaates versehene Entscheidung (im Original und in beglaubigter Übersetzung) eingereicht werden. Das Original bedarf ferner des Beglaubigungsvermerks „Apostille“. Für Urkunden deutscher Gerichte, Notare usw. sind die von den einzelnen Ländern bestimmten Landesbehörden (z.B. Präsident des Amts – oder Landgerichts) Apostillebehörde.

Rechtliche Grundlage für die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Zivil – und Handelssachen ist das „Gesetz zur Lösung von Gesetzeskollisionen mit den Vorschriften anderer Staaten für bestimmte Verhältnisse“. Das zuständige Gericht prüft dabei nur das Vorliegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen. Ob in der ausländischen Entscheidung der Sachverhalt richtig festgestellt wurde und ob eine richtige Entscheidung in der Sache selbst vorliegt, wird nicht geprüft. Falls ein Gericht von BiH eine ausländische Gerichtsentscheidung durch Beschluss anerkennt, ist diese einer inländischen Gerichtsentscheidung gleichgestellt und entfaltet daher rechtliche Wirkungen in Bosnien und Herzegowina. Im Falle einer Versagung kann Beschwerde beim erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden. Die Entscheidung über die Beschwerde wird jedoch vom Obersten Gericht der jeweiligen Entität getroffen.

Die ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn sie einen Rechtsstreit betrifft, für den nach den Rechtsvorschriften von BiH die ausschließliche Zuständigkeit der hiesigen Gerichte gegeben ist. Dies betrifft etwa Streitigkeiten in Bezug auf in Bosnien und Herzegowina belegene Liegenschaften sowie Ehe – und Vaterschaftssachen, wenn sich die Klage gegen einen Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina mit Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina richtet.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von BuH ist in einer Ehesache kein Anerkennungshindernis, falls der Beklagte die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung begehrt oder wenn dies der Kläger begehrt und sich der Beklagte dem nicht widersetzt.

Ferner wird gem. Art. 90 des Gesetzes eine ausländische Gerichtsentscheidung nicht anerkannt, sofern bereits eine rechtskräftige inländische Entscheidung in derselben Sache zwischen denselben Parteien ergangen ist oder bereits eine andere ausländische Entscheidung in derselben Sache zwischen denselben Parteien anerkannt wurde.

Art. 92 Abs. 1 des Gesetzes sieht außerdem vor, dass eine ausländische Gerichtsentscheidung nur anerkannt wird, wenn Gegenseitigkeit besteht, d.h. wenn der betreffende Staat, dessen Gericht eine anzuerkennende Entscheidung gefällt hat, seinerseits Gerichtsentscheidungen von BiH anerkennt. Dies ist im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und BiH der Fall.

Art. 92 Abs. 2 macht in den Fällen vom Gegenseitigkeitserfordernis eine Ausnahme, in denen eine Gerichtsentscheidung in Ehesachen oder anlässlich von Rechtsstreitigkeiten ergangen ist, die die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft oder Mutterschaft zum Gegenstand haben und wenn

ihre Anerkennung oder Vollziehung von einem Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina beantragt wird.

Gem. Art. 92 Abs. 3 wird bei der Anerkennung von ausländischen Gerichtsentscheidungen bis zum Nachweis des Gegenteils vom Bestehen der Gegenseitigkeit ausgegangen. Die Botschaft hat keine genauen Informationen, ob der Antragsgegner den Einwand der fehlenden Gegenseitigkeit zu erheben hat oder ob das Gericht das Bestehen der Gegenseitigkeit von Amts wegen überprüfen muss. Sofern aber der Antragsgegner das Bestehen der Gegenseitigkeit bestreitet, hat das Gericht dieses zu überprüfen.

2. Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen, wenn kein rechtskräftiges Urteil oder vollstreckbarer Titel vorhanden ist

Ist ein deutsches Urteil oder ein sonstiger rechtskräftiger Vollstreckungstitel nicht vorhanden, kann der ausländische/deutsche Gläubiger durch Einleiten eines entsprechenden Verfahrens bei den zuständigen Gerichten von Bosnien und Herzegowina seine Forderung gegenüber dem bosnischen Schuldner einfordern.

Dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner bewegliches oder unbewegliches Vermögen in Bosnien und Herzegowina besitzt bzw. auf Grund eines Arbeitsverhältnisses, einer Rente oder aus anderer vergleichbarer Quelle Einkünfte erzielt.

Ist das Urteil des bosnischen Gerichts, in dem das Bestehen einer Forderung festgestellt wird, rechtskräftig geworden und ist der Schuldner seiner Leistungspflicht nicht nachgekommen, kann die Forderung verwirklicht werden, indem der Gläubiger bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Zwangsvollstreckung (prijedlog za odobrenje izvrsenja) einreicht.

Da der Erfolg vielfach von der wirtschaftlichen Situation des Schuldners abhängig ist, verweist die Botschaft auf das gegenwärtige monatliche Durchschnittseinkommen in Bosnien und Herzegowina, welches bei ca. 500,- KM (ca. 250,- €) liegt. Der Mindestbedarf liegt in der FBiH bei 484,- KM und in der RS bei 471,- KM. Die Botschaft verfügt weder hinsichtlich der Erfolgsaussichten noch hinsichtlich der Bearbeitungsdauer über Erfahrung auf dem Gebiet der Vollstreckung von Forderungen. Es empfiehlt sich unbedingt, einen bosnischen Rechtsanwalt einzuschalten. Eine unverbindliche Auflistung von der Botschaft bekannten Rechtsanwälten ist diesem Merkblatt als Anhang beigelegt.

3. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Für die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina das New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 einschlägig.

Ausgehende Ersuchen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen hat der Berechtigte beim deutschen Amtsgericht an seinem Wohnsitz einzureichen, das die Ersuchen an die Übermittlungsstelle – die jeweils zuständige Landesjustizverwaltung – weiterleitet. Das Amtsgericht ist beim Anfertigen des Gesuchs behilflich und erteilt auch Auskünfte über das Verfahren. Die Übermittlungsstelle übersendet den Vorgang der Empfangsstelle des Staates des Unterhaltspflichtigen. In Bosnien und Herzegowina ist das gesamtstaatliche Justizministerium die zuständige Empfangs- und Übermittlungsstelle.

Eingehende Ersuchen in Unterhaltssachen leiten die ausländischen Übermittlungsstellen an die zuständige deutsche Empfangsstelle, das Bundesverwaltungsamt, - Außenstelle Bonn -, Postfach 20 03 51, 53133 Bonn, weiter.

Eine anderweitige Mitwirkungsmöglichkeit besteht nicht. Die Anschriftenermittlung ist aufgrund Datenschutz in BiH nicht möglich. Der Berechtigte kann eine Klage am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des

Unterhaltspflichtigen anstrengen, um nach Titulierung seines Anspruches aus ihm unmittelbar in BiH zu

vollstrecken. Nach bosnisch-herzegowinischem Recht ist für eine solche Klage das Gemeindegerecht zuständig.

Anschrift des Justizministeriums von BiH

Justizministerium von BiH (Ministarstvo pravde BiH)

Trg BiH 1

71000 Sarajevo

Tel. 00387 33 650 749

Fax: 00387 33 223 504

E-mail: kontakt@mpr.gov.ba

4. Möglichkeiten der Unterstützung durch die Deutsche Botschaft

Die Möglichkeiten der Unterstützung seitens der Botschaft selbst bestehen u.a. in der Mithilfe bei der Anschriftenermittlung des Schuldners. Hierfür ist jedoch die Einschaltung des Vertrauensanwalts der Botschaft erforderlich, da die bosnisch-herzegowinischen Behörden seit geraumer Zeit keine Auskünfte mehr über Anschriften in Bosnien und Herzegowina lebender

Personen erteilen und ein öffentlich zugängliches zentrales Melderegister nicht existiert. Die Rechtsanwaltsliste der Botschaft Sarajewo kann bei Bedarf hierfür angefordert werden.

Erfolgsaussichten sind nur bei genauen Personaldaten hinsichtlich Geburts – und letztem Aufenthaltsort gegeben.

Die Botschaft weist nochmals darauf hin, dass dieses Merkblatt angesichts der sich auch in BiH stetig ändernden Gesetzeslage unverbindlich und ohne Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit der Angaben Auskunft nach bestem Wissen gibt. Für verbindliche Auskünfte empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt bzw. die Büros der Rechtshilfe bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen (für die Gemeindeebene) zu kontaktieren. Bei den Gerichten erteilen die Richter rechtliche Hinweise. Diese sind gebührenfrei in Anspruch zu nehmen. Rechtsanwälte berechnen Gebühren nach ihrer eigenen Gebührenordnung.

Weitere wichtige Anschriften

Delegation der Deutschen Wirtschaft in BuH / Wirtschaftsverein BiH

Fra Anđela Zvizdovića 1 / B3

BiH - 71000 Sarajevo

Tel.: +387 33 29 59 10

Fax: +387 33 29 59 20

E-Mail: info@ahk.ba

Kantonialgericht Sarajewo

Senoina 1, 71000 Sarajewo

Tel.: 00387 33 445 907

Stand: August 2016